

# **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 19. Februar 2019**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Februar 2019 nachfolgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Der § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 6. November 2012 wird wie folgt geändert:

### **§ 20 Gestaltungsvorschriften der Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Grabplatte**

- (1) Die Gemeinschaftsurnengrabstätten sind Grabstätten auf einer Grünfläche. Auf den einzelnen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte bis 4 Wochen nach der Beisetzung für das Aufbringen einer Grabplatte aus Granit in den Maßen 40 x 30 cm mit dem Namen des Verstorbenen zu sorgen. Die zusätzliche Gestaltung der Grabplatte liegt beim Nutzungsberechtigten, wobei hochstehende Ornamente nicht erlaubt sind.
- (2) Die Gestaltung der Gemeinschaftsurnenanlage liegt beim Friedhofsträger.
- (3) Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Belegung der Grabstätte mit einer Urne und der Grabplatte mit vorgeschriebenen Maßen und Aufschriften.
- (4) Eine Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 19.02.2019

Tribukeit  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.